

GESETZBLATT

1271

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 21. Dezember 1953

Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
12.12. 53	Verordnung über die Errichtung des „Sporttoto“	1271
3.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens	1272
10.12. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Kraftverkehr und Straßenwesen —	1273
3.12. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. — Kontrolltätigkeit der Registrierorgane —	1274
10.12. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte	1276
14.12. 53	Anordnung über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe	1276
15.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe. — Neuregelung (Übergangsregelung) der Erhebung von Verbrauchsabgaben ab 1. Januar 1954 —	1277
	Berichtigungen	1278

Verordnung über die Errichtung des „Sporttoto“.

Vom 12. Dezember 1953

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird ein Sporttoto eingeführt, an dem die Bevölkerung Gesamtdeutschlands teilnehmen kann.

§ 2

(1) Zur Durchführung wird der Sporttoto errichtet. Er ist juristische Person und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Der Sporttoto untersteht der staatlichen Aufsicht durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat

§ 3

(1) Zur Gewinnausschüttung gelangen 55 % der eingezahlten Spieleinsätze.

(2) Der Reinertrag aus dem Sporttoto wird zur Förderung des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-

Berlin, insbesondere zum Aus- und Aufbau von Sportanlagen und zur Entwicklung des Sportes in den Betriebssportgemeinschaften verwendet.

(3) Der Sporttoto hat als Sicherheitsfonds eine Rücklage von 1 % der Spieleinsätze zu bilden.

§ 4

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat erläßt ein Statut für den Sporttoto.

(2) Der Sporttoto wird von einem Vorstand geleitet, der aus einem Direktor, den stellvertretenden Direktoren und vier Beisitzern besteht.

(3) Der Vorstand wird vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestellt und abberufen.

§ 5

Für die Errichtung der juristischen Person Sporttoto und die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht zu erheben.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat,